

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Fassung vom 29.11.2017

Präambel

Die Mitgliederversammlung des Vereins Region Hesselberg AG e.V. gibt sich die nachfolgende Geschäftsordnung nach § 6 der Satzung.

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt sowohl den Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung, als auch den Ablauf außerordentlicher Mitgliederversammlungen von Region Hesselberg AG e.V. und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Öffentlichkeit

(1) Mitgliederversammlungen sind vereinsöffentlich.

(2) Gäste und Medienvertreter können auf Einladung des Vorstands an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht. Widerspricht ein anwesendes Mitglied der Teilnahme von Gästen oder Medienvertretern, beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über deren Teilnahme.

§ 3 Einberufung von Versammlungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung. Die Tagesordnung und Beschlussunterlagen bzw. -vorlagen sind der Einladung beizufügen.

§ 4 Versammlungsleitung, Beschlussfähigkeit

(1) Der 1. Vorstand eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Stimmberechtigung der Anwesenden und die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Ist der 1. Vorstand verhindert, wird die Mitgliederversammlung von seinem Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall von einem beauftragten Vorstandsmitglied geführt.

(2) Anschließend leitet der 1. Vorstand bzw. dessen Stellvertreter die Versammlung bis zu ihrer Schließung.

(3). Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den Versammlungsleiter selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands ein anderes Mitglied die Versammlung, welches durch Beschluss mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(4) Soweit erforderlich, kann der Versammlungsleiter zu seiner Unterstützung Stimmzähler ernennen.

(5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er ist insbesondere dazu berechtigt, einem Teilnehmer der Versammlung das Wort entziehen, ihn von der weiteren Teilnahme auszuschließen oder die Versammlung zu unterbrechen bzw. aufzulösen. Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen und Redner unterbrechen. In besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

§ 5 Tagesordnung

(1) Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

(2) Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in dem mit der Einladung übersandten Tagesordnungsvorschlag enthalten waren.

§ 6 Protokollführung

(1) Der Protokollführer ist der Schriftführer. Er erstellt ein Protokoll, aus dem Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind.

(2) Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen eines Mitgliedes in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigelegt werden.

(3) Die Protokolle sind binnen drei Wochen zu erstellen, vom 1. Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

(4) Einwendungen gegen Form und Inhalt eines Versammlungsprotokolls sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Versammlungsleiter zu erheben. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Versammlungsprotokolls.

§ 7 Anträge

(1) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen.

(2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift des Antragstellers dürfen nicht behandelt werden.

(3) Für Anträge auf Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 33 BGB).

(4) Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung können nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

§ 8 Behandlung von Tagesordnungspunkten, Begrenzung der Redezeit

(1) Der Versammlungsleiter eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.

(2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

- (3) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.
- (4) Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung erforderlich erscheint, schlägt der Versammlungsleiter eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
- (5) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweils entsprechend geänderten Antrag zur Abstimmung.
- (6) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
- (7) Mit der Abstimmung ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

§ 9 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit durch Erheben beider Hände nach oben bzw. durch Einreichung eines schriftlichen Antrages beim Versammlungsleiter gestellt werden. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, sobald der Vorredner geendet hat. Der Geschäftsordnungsantrag ist durch den Antragsteller sofort zu begründen. Der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass Geschäftsordnungsanträge schriftlich einzureichen sind.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

Antrag auf

1. Vertagung der Versammlung
2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
3. Übergang zur Tagesordnung
4. Nichtbefassung mit einem Antrag
5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
6. Sitzungsunterbrechung
7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
8. Schluss der Rednerliste
9. Begrenzung der Redezeit
10. Verbindung der Beratung
11. Besondere Form der Abstimmung
12. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

(3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen über Anträge und Wahlen von Funktionsträgern des Vereins erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

(2) Vor Wahlen von Funktionsträgern des Vereins ist zunächst durch die Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen; Abstimmungen über Anträge werden durch den Versammlungsleiter durchgeführt.

(3) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekannt zu geben. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem bestimmten Sachverhalt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag die weitestgehende Regelung enthält, entscheidet der Versammlungsleiter.

(4) Die Prüfung von zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlleiter. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung in schriftlicher Form vorliegt. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen. Der Wahlleiter bestimmt die Reihenfolge der durchzuführenden Wahlen und gibt dies der Versammlung bekannt.

(5) Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, es sei denn in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung ist im Einzelfall etwas anderes vorgesehen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(6) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

(7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder andere Funktionsträger während der Legislaturperiode aus, ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen, falls keine Neuwahl stattfindet.

§ 11 Verschiedenes

(1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Beiträge anzumelden. Der Versammlungsleiter kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.

(2) Der Versammlungsleiter ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.

(3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der Versammlungsleiter den Gang der Handlung.

(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 29.11.2017 in Kraft.